

TARIFBLATT
069/In
- gültig ab 1. Januar 2013 -

1. PREISE (Stand Januar 2013)

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objektes.

Er beträgt je kW Anschlusswert jährlich

- in TARIF I	51,50 €
- in TARIF II	17,20 €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme

- in TARIF I: Zone 1	
= Verbrauch bis 2.000 Benutzungsstunden/Jahr	0,06650 €
Zone 2	
= darüber hinausgehender Verbrauch	0,05950 €
- in TARIF II:	0,08450 €

c) Abrechnungs- und Messgebühr

Sie beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis 100 kW	15,16 €
- über 100 kW bis 200 kW	40,43 €
- mehr als 200 kW	79,60 €

d) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Fehlmengen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Preis beträgt je m ³	1,53 €
-------------------------------------	--------

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, sowie Steuern, Abgaben und Umlagen mit denen das Wärmeentgelt unmittelbar belastet wird, ebenfalls jeweils in gesetzlicher Höhe.

2. PREISÄNDERUNG

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 c) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

Tarif I und Tarif II:

$$GP = GP_0 \left(0,30 + 0,30 \frac{ID}{ID_0} + 0,40 \frac{L}{L_0} \right)$$

b) Arbeitspreis

Tarif I und Tarif II:

$$AP = AP_0 \left(0,40 \frac{H}{H_0} + 0,50 \frac{G}{G_0} + 0,10 \frac{Hel}{Hel_0} \right)$$

c) Abrechnungs- und Messgebühr

Die unter 1 c) genannte Abrechnungs- und Messgebühr ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis (= Basiswert)

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis (= Basiswert)

ID = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, im Abrechnungszeitraum

ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel
Basiswert: 107,2 (2010 = 100), Stand Januar 2013

L = neue tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Abrechnungszeitraum veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (dort zurzeit geführt unter Tarifvertragsnummer 40100001)

- L_0 = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe L)
Basiswert = 17,58 € bei 165 h/Monat, Stand Januar 2013
Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.
- H = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holzprodukte zur Energieerzeugung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 1, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate August bis September
- H_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holzprodukte zur Energieerzeugung, Basiswert = 193,6 (Basis 2005 = 100), Stand Januar 2013
- G = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas – Gesamtindex, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, unter GP-Nr. 352, lfd. Nr. 626 der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate November bis Oktober
- G_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas - Gesamtindex
Basiswert = 128,5 (Basis 2010 = 100), Stand Januar 2013
- Hel = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 177, GP Nr. 19 20 26 007 der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate November bis Oktober
- Hel_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (siehe HEL),
Basiswert = 134,0 Punkte (Basis 2010 = 100), Stand Januar 2013

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Die Preisänderungsfaktoren werden auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, wird die Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen angepaßt.

3. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt durch Messgeräte in der Übergabestation des Kunden.

4. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Jan. bis 31. Dez.) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von 5,00 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes berechnen.

5. ÄNDERUNG DES MESS-UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.